

Beilage 3

Teilrevision Zivilschutzgesetz (ZSG; SHR 520.100)

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-ZSG; die Änderungen sind fett und kursiv)
Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 22. August 2016	Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 22. August 2016
<i>Der Kantonsrat Schaffhausen</i> <i>beschliesst als Gesetz:</i>	<i>Der Kantonsrat Schaffhausen</i> <i>beschliesst als Gesetz:</i>
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der dem Zivilschutz im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) ¹ und im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) ² übertragenen Aufgaben sowie die Finanzierung dieser Aufgaben.	Art. 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) ¹ , im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)⁶ und im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) ² dem Kanton und den Gemeinden übertragenen Aufgaben, namentlich im Bereich des Zivilschutzes, der Schutzbauten und des Kulturgüterschutzes sowie deren Finanzierung.
Art. 2 Zuständigkeiten ¹ Der Kanton erfüllt zugunsten der Gemeinden und des Kantons die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes. ² Der Regierungsrat bestimmt die für den Zivilschutz zuständige kantonale Behörde und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ³ Die Gemeinden unterstützen den Kanton und erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt.	Art. 2 Zuständigkeiten ¹ Der Kanton erfüllt die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes, der Schutzbauten und im Kulturgüterschutz, sofern nicht anders geregelt. ² Der Regierungsrat bestimmt die für den Zivilschutz zuständige kantonale Behörde und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ³ Die Gemeinden unterstützen den Kanton und erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz überträgt.
B. Organisation des Zivilschutzes	B. Zivilschutz
Art. 3 Zivilschutzorganisation ¹ Die zuständige kantonale Behörde betreibt eine Zivilschutzorganisation.	Art. 3 Zivilschutzorganisation ¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee betreibt eine Zivilschutzorganisation.

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-ZSG; die Änderungen sind fett und kursiv)
<p>² Soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, erfüllt die Zivilschutzorganisation im Zusammenhang mit bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen bei Elementarschäden; b) die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur; c) die Betreuung schutzsuchender und obdachloser Personen; d) den Schutz der Kulturgüter; e) die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen und der zivilen Führungsorgane. <p>³ Sie leistet Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.</p>	<p>² Soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, erfüllt die Zivilschutzorganisation im Zusammenhang mit bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Schutz und die Rettung der Bevölkerung; b) die Unterstützung der Führungsorgane; c) die Betreuung schutzsuchender Personen; d) den Schutz der Kulturgüter; e) die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen. <p>³ Sie kann zudem eingesetzt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden; b) Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen; c) Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.
<p>Art. 4 Formation der Zivilschutzorganisation</p> <p>¹ Die Zivilschutzorganisation gliedert sich in Formationen.</p> <p>² Die Formationen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial sowie den topografischen und soziodemografischen Verhältnissen im Kanton.</p>	<p>Art. 4 Formationen der Zivilschutzorganisation</p> <p>¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee definiert die Formationen der Zivilschutzorganisation.</p> <p>² Die Formationen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial sowie den topografischen und soziodemografischen Verhältnissen im Kanton.</p>
<p>Art. 5 Aufgebot für Zivilschutzeinsätze</p> <p>¹ Der Kanton kann die Formationen aufbieten bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen und nach den Vorgaben des Bundes für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene.</p> <p>² Die Gemeinden können beim Kanton Formationen beantragen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, soweit diese ihr Gemeindegebiet betreffen.</p> <p>³ Einsätze in einem anderen Kanton oder im grenznahen Ausland bedürfen neben den bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 5 Zivilschutzeinsätze</p> <p>¹ Der Kanton kann die Zivilschutzorganisation aufbieten bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, welche das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene.</p> <p>² Die Gemeinden, Partnerorganisationen, Behörden und Dritte können beim Kanton Leistungen beantragen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.</p> <p>³ Einsätze in einem anderen Kanton oder im grenznahen Ausland bedürfen neben den bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Zustimmung des Regierungsrates.</p>

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-ZSG; die Änderungen sind fett und kursiv)
<p>Art. 6 Material</p> <p>¹ Die Zivilschutzorganisation sorgt für das Einsatzmaterial des Zivilschutzes, die Fahrzeuge und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.</p> <p>² Das Zivilschutzmaterial ist in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Partnern des Bevölkerungsschutzes und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes zu beschaffen.</p>	<p>Art. 6 Material</p> <p>¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee sorgt für die Beschaffung und die Einsatzbereitschaft des Materials und der Fahrzeuge der Zivilschutzorganisation sowie für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.</p> <p>² Das Material ist in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Partnerorganisationen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes sowie interkantonalen Gremien des Bevölkerungsschutzes zu beschaffen.</p> <p>³ Die Partnerorganisationen und Behörden sind im Rahmen von Leistungsaufträgen für die Beschaffung von spezifischem Einsatzmaterial zuständig.</p>
<p>Art. 7 Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Zivilschutzorganisation führt die Grund- und die Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen durch und betreibt hierfür eine Ausbildungsanlage.</p> <p>² Inhalt und Dauer der Aus- und Weiterbildung richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben, den Einsatzschwerpunkten und dem Gefährdungspotenzial im Kanton.</p> <p>³ Aus- und Weiterbildung können mit anderen Kantonen organisiert und durchgeführt werden.</p>	<p>Art. 7 Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee führt die Grund-, Fach- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen durch. Es betreibt eine Ausbildungsinfrastruktur.</p> <p>^{1bis} Die Zivilschutzorganisation führt gemäss Vorgaben des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee die Ausbildungsdienste der Formationen durch.</p> <p>² Inhalt und Dauer der Aus- und Weiterbildung richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben, den Einsatzschwerpunkten und dem Gefährdungspotenzial im Kanton.</p> <p>³ Aus- und Weiterbildung können mit anderen Kantonen, Partnern im Bevölkerungsschutz und Dritten organisiert und durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 8 Zivilschutzstelle</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Behörde betreibt eine Zivilschutzstelle.</p> <p>² Die Zivilschutzstelle ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Formationen und deren Aufgebot zur Ausbildung und für Zivilschutzeinsätze; b) die Personalkontrollführung; c) das Disziplinarstrafwesen. <p>³ Sie unterstützt die Zivilschutzorganisation bei der Besorgung der administrativen Belange.</p>	<p>Art. 8 Zivilschutzstelle</p> <p>¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee betreibt eine Zivilschutzstelle.</p> <p>² Die Zivilschutzstelle ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Formationen und deren Aufgebote zur Aus- und Weiterbildung sowie für Einsätze; b) die Personalkontrollführung; c) das Disziplinarstrafwesen; d) die Administration der Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze.

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-ZSG; die Änderungen sind fett und kursiv)
<p>C. Schutzbauten und Kulturgüterschutz</p>	<p>C. Schutzbauten und Kulturgüterschutz</p>
<p>Art. 9 Schutzbauten (Schutzräume und Schutzanlagen)</p> <p>¹ Die zuständige kantonale Behörde steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und die Zuweisung der Bevölkerung, legt den Bedarf an Schutzanlagen fest und nimmt die entsprechenden Kontrolltätigkeiten vor.</p> <p>² In Gebieten, in denen nicht genügend Schutzanlagen vorhanden sind, erstellt der Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden neue Anlagen. Soweit diese auf Gemeindegebiet zu erstellen sind, ist von den Gemeinden ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eigentümer dieser neu zu erstellenden Anlagen ist der Kanton. Durch Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Kanton können die Eigentumsverhältnisse abweichend geregelt werden.</p> <p>³ Die Eigentumsverhältnisse der Schutzanlagen bleiben bestehen, ausgenommen der Kanton und die betroffene Gemeinde einigen sich auf eine Handänderung.</p> <p>⁴ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt des Schutzraumes respektive der Schutzanlage. Durch Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.</p> <p>⁵ Werden Schutzbauten aufgehoben, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge analog der bundesrechtlichen Rückerstattungspflicht für Bundesbeiträge von den Gemeinden zurückzuerstatten. Abschreibungen werden angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Art. 9 Schutzräume</p> <p>¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und die Zuweisung der Bevölkerung.</p> <p>² Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt des Schutzraumes. Mittels Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.</p>
	<p>Art. 9a Schutzanlagen</p> <p>¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee legt den Bedarf an Schutzanlagen fest und nimmt die erforderlichen Kontrolltätigkeiten wahr.</p> <p>² In Gebieten, in denen nicht genügend Schutzanlagen vorhanden sind, erstellt der Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden neue Anlagen. Soweit diese auf Gemeindegebiet zu erstellen sind, ist von den Gemeinden ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei vorzusehen ist, dass der Kanton Eigentümer dieser neu zu erstellenden Baute wird. Durch Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Kanton können die Eigentumsverhältnisse gemäss Zivilrecht abweichend geregelt werden.</p> <p>³ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen. Durch Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.</p>

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-ZSG; die Änderungen sind fett und kursiv)
	<p><i>4 Werden Schutzanlagen aufgehoben, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge analog der bundesrechtlichen Rückerstattungspflicht für Bundesbeiträge von den Gemeinden zurückzuerstatten. Abschreibungen werden angemessen berücksichtigt.</i></p>
<p>Art. 10 Kulturgüterschutz ¹ Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen ist Sache des Besitzers. ² Die Sicherstellung des Kulturgüterschutzes obliegt der Zivilschutzorganisation. Diese überwacht den Vollzug des Bundesrechts und beantragt bei den zuständigen kantonalen oder kommunalen Instanzen die notwendigen Massnahmen. Darunter fällt insbesondere die Erstellung der erforderlichen Schutzräume für bewegliche Kulturgüter.</p>	<p>Art. 10 Zuständigkeiten des Kantons im Kulturgüterschutz ¹ <i>Der Kanton ist für die Sicherung der Kulturgüter zuständig, soweit diese Aufgabe nicht den Bund trifft. Der Regierungsrat bezeichnet die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle.</i> ² <i>Der Kanton bezeichnet nach Rücksprache mit den Gemeinden die Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte).</i> ³ <i>Der Kanton ist für die Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter zuständig, die in seinem Eigentum stehen oder ihm mit seinem Einverständnis anvertraut sind.</i> ⁴ <i>Der Kanton ist berechtigt, im Kanton vorhandene, inventarisierte Kulturgüter und die getroffenen Schutzmassnahmen zu kontrollieren.</i></p>
	<p>Art. 10a Zuständigkeiten der Gemeinden im Kulturgüterschutz ¹ <i>Die Gemeinden sind für die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter zuständig, die in ihrem Eigentum stehen oder ihnen mit ihrem Einverständnis anvertraut sind.</i> ² <i>Die Gemeinden unterstützen den Kanton beim Kulturgüterschutz, namentlich bei der Inventarisierung.</i></p>
	<p>Art. 10b Aufgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer ¹ <i>Grundsätzlich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern für deren Schutz zuständig. Der Kanton kann Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer von inventarisierten Kulturgütern verpflichten, die erforderlichen baulichen und technischen Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.</i> ² <i>Wer Schäden an inventarisierten Kulturgut feststellt, hat dies dem Kanton unverzüglich zu melden.</i></p>

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-ZSG; die Änderungen sind fett und kursiv)
	<p>Art. 10c Kantonsbeiträge ¹ Der Kanton kann sich auf Antrag finanziell an den Kosten für bauliche und technische Schutzmassnahmen von inventarisierten Kulturgütern beteiligen, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer des inventarisierten Kulturguts nachweislich auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen ist. ² Die Höhe des Kantonsbeitrags liegt zwischen 15 und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Standortgemeinde, in der sich das inventarisierte Kulturgut befindet, ist verpflichtet, zusätzlich einen Beitrag von in der Regel zwei Dritteln des Kantonsbeitrags zu leisten. Die Kantonsbeiträge richten sich nach der Bedeutung des Kulturguts, nach dessen Erhaltungszustand und nach der Qualität der Schutzmassnahmen. ³ Auf Kantons- und Gemeindebeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Kantonsbeiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p>
D. Kostentragung	D. Kostentragung
<p>Art. 11 Kanton ¹ Der Kanton trägt die Kosten der ihm obliegenden zivilschutzrechtlichen Aufgaben, sofern weder das Bundesrecht noch dieses Gesetz etwas anderes vorsehen. ² Die Gemeinden tragen die Kosten für die ihnen vom Bund zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten und nach Massgabe dieses Gesetzes für die von ihnen beantragten Zivilschutzzeinsätze.</p>	<p>Art. 11 Kanton und Gemeinden ¹ Der Kanton trägt die Kosten der ihm obliegenden zivilschutzrechtlichen Aufgaben, sofern weder das Bundesrecht noch dieses Gesetz etwas anderes vorsehen. ² Die Gemeinden tragen die Kosten für die ihnen vom Bund zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten und nach Massgabe dieses Gesetzes für die von ihnen beantragten Zivilschutzzeinsätze.</p>
<p>Art. 12 Kostentragung für Instandstellungsarbeiten ¹ Bei Einsätzen für Instandstellungsarbeiten trägt der Kanton die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise und Verpflegung der Schutzdienstpflichtigen. ² Die übrigen Kosten können der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller ganz oder teilweise auferlegt werden.</p>	<p>Art. 12 Kostentragung für Instandstellungsarbeiten ¹ Bei Einsätzen für Instandstellungsarbeiten trägt der Kanton die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise und Verpflegung der Schutzdienstpflichtigen. ² Die übrigen Kosten können der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller ganz oder teilweise auferlegt werden.</p>
<p>Art. 13 Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft ¹ Wer eine Veranstaltung durchführt, die mit einem Einsatz von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Gemeinschaft verbunden ist, trägt die Kosten des Zivilschutzzeinsatzes.</p>	<p>Art. 13 Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft ¹ Wer eine Veranstaltung durchführt, die mit einem Einsatz von Schutzdienstpflichtigen zugunsten der Gemeinschaft verbunden ist, trägt die Kosten Zivilschutzzeinsatzes.</p>

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-ZSG; die Änderungen sind fett und kursiv)
<p>² Besteht an einer Veranstaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse, können sich die betroffenen Gemeinden und der Kanton an den Kosten beteiligen. ³ Der Regierungsrat setzt die Gebührenansätze für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fest.</p>	<p>² Besteht an einer Veranstaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse, können sich die betroffenen Gemeinden und der Kanton an den Kosten beteiligen. ³ Das zuständige Departement setzt die Gebührenansätze für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fest.</p>
<p>Art. 14 Ersatzbeiträge Im Falle einer Dispensation von der Schutzraumpflicht werden von der zuständigen kantonalen Behörde Ersatzbeiträge erhoben, verwaltet und gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz eingesetzt.</p>	<p>Art. 14 Ersatzbeiträge Im Falle einer Dispensation von der Schutzraumpflicht erhebt das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee Ersatzbeiträge, verwaltet diese Gelder und setzt sie gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz ein.</p>
<p>E. Schadenersatzansprüche und Strafverfolgung</p>	<p>E. Schadenersatzansprüche und Strafverfolgung</p>
<p>Art. 15 Vermögensrechtliche Ansprüche Das zuständige Departement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 BZG. Dessen Entscheid kann an die zuständige Stelle des Bundes weitergezogen werden.</p>	<p>Art. 15 Vermögensrechtliche Ansprüche Das zuständige Departement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 BZG. Dessen Entscheid kann an die zuständige Stelle des Bundes weitergezogen werden.</p>
<p>Art. 16 Strafverfolgung ¹ Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Zivilschutzes richten sich nach Art. 68 ff. BZG. ² In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und eine Verwarnung durch die zuständige kantonale Behörde ausgesprochen werden.</p>	<p>Art. 16 Strafverfolgung ¹ Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Zivilschutzes richten sich nach Art. 88 ff. BZG. ² In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und eine Verwarnung durch die zuständige kantonale Behörde ausgesprochen werden.</p>
<p>F. Schlussbestimmungen</p>	<p>F. Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Art. 2 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998³ aufgehoben.</p>	<p>Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Art. 2 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998³ aufgehoben.</p>
<p>Art. 18 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. ² Es tritt zusammen mit dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁴.</p>	<p>Art. 18 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. ² Es tritt zusammen mit dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁴.</p>

Heutige Fassung	Neue Fassung (E-ZSG; die Änderungen sind fett und kursiv)
³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁵ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.	³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁵ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.
Fussnoten: 1) SR 520.1. 2) SHR 500.100. 3) SHR 120.100. 4) In Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2016, S. 1900). 5) Amtsblatt 2016, S. 1301.	Fussnoten: 1) SR 520.1. 2) SHR 500.100. 3) SHR 120.100. 4) In Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2016, S. 1900). 5) Amtsblatt 2016, S. 1301. 6) SR 520.3